

Satzung

§ 1

(1) Der Verein ZaN - Zahnärzte am Neandertal (e.V.) mit Sitz in Mettmann verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zahngesundheit in der Region und die Weiterentwicklung einer modernen Zahnheilkunde in wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Freiberuflichkeit.

Des weiteren die Unterstützung seiner Mitglieder in berufs- und standesrechtlichen Fragen zum Wohl der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere die Förderung der Zahngesundheit von Kleinkindern und Jugendlichen durch gezielte Vorbeugungsmaßnahmen und Aufklärungsaktionen, z.B. in Kindergärten.

(3) Der Verein kann andere zahnärztliche Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung mit begründen, ihnen beitreten oder in ihnen mitarbeiten.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/jeder Zahnarzt/Zahnärztin werden, die/der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Eine Aufnahme außerordentlicher Mitglieder über den oben genannten Kreis hinaus bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Eine Tätigkeit für den „Medizinischen Dienst der Krankenkassen“ oder vergleichbare Organisationen schließt eine Mitgliedschaft aus.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende vom Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Der Ausschluss wird mit der Mitteilung der Beschlussfassung wirksam, gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen, die zu begründen sind. Das Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch eine legitimierte Vertretung aus dem Kreis der übrigen Mitglieder abgeben kann. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins bei ihrer Berufsausübung aktiv zu verfolgen und in der Öffentlichkeit zu fördern. Die Arbeit aller Mitglieder der Vereinsorgane geschieht ehrenamtlich.

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein Versuche der Krankenkassen oder vergleichbarer Organisationen mitzuteilen, Einzelverträge oder -vereinbarungen anzubieten oder abzuschließen, damit eine Einflussnahme auf die freie Berufsausübung zum Wohle der Patienten ausgeschlossen ist.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere auch, keine irgendwie gearteten Einzelvereinbarungen (schriftlich, mündlich bzw. durch konkludentes Handeln) mit gesetzlichen oder privaten Krankenkassen abzuschließen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu treffenden Beschlüsse. Darüber hinaus kann für aktuelle Maßnahmen ein notwendiger Umlagebetrag nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung eingezogen werden.

Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Der Vorstand ist ermächtigt, die Zahlungsweise abweichend festzulegen und mit einzelnen Mitgliedern Sonderregelungen zu treffen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister sowie 2 Beisitzern.

Der Vereinsvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise gem. §26 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt, dass Auslagen, die die Summe von € 4.000,00 (viertausend) übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattzufinden, und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch einfachen Brief/ Fax/E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, bei akut auftretendem Handlungsbedarf auch kürzer. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Einmal jährlich ist zusätzlich der Jahresabschluss des Vorjahres vorzulegen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, dass für einen konkreten Punkt die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für diesen Punkt ein Stimmrecht einräumt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 v.H. aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung kann eine viertel Stunde später eine zweite Versammlung stattfinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer es sei in dieser Satzung für bestimmte Fälle abweichend oder durch mehrheitlichen Beschluss eine höhere Quote festgesetzt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder auf mehrheitlichen Antrag geheim.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort und Zeit der Versammlung sowie die eingebrachten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Vereins muss von 80% der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, wenn diese in einer ersten Versammlung nicht erreicht werden, in einer erneut einberufenen Versammlung mit 80% der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke geht das Vereinsvermögen an einen Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit.